

## Siebente Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf  
am Montag den 17. Dezember 1888.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 1 Uhr.

Schriftführer für heute sind Graf Nesselrode und Landrath von Hagen.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

I. Neue Eingänge liegen nicht vor.

II. Anträge der II. Fachcommission zu dem Spezialetat über die Verwaltung des Landarmenwesens für die Etatsjahre 1889/91.

Die Anträge der II. Fachcommission lauten:

„Hoher Landtag wolle den Spezialetat der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 und vom 1. April 1890 bis 31. März 1891, abschließend mit einer Summe der Einnahmen von 682 865 M., welche mit der Summe der Ausgaben balancirt, genehmigen.“

Im Hinblick auf die immer steigenden Bedürfnisse dieses Etats, welche größtentheils hervorgerufen werden durch die für die Rheinprovinz ungünstigen drückenden Rechtsverhältnisse, gestattet sich die II. Fachcommission an den hohen Landtag den Antrag zu richten, derselbe wolle beschließen:

1. „an die königliche Staatsregierung die Bitte zu richten, darauf hinzuwirken, daß in Bayern und Elsaß-Lothringen das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 gleichfalls eingeführt oder wenigstens in anderer geeigneter Weise die jetzt mangelnde Gegenseitigkeit zwischen den zum Geltungsbereiche dieses Bundesgesetzes gehörigen deutschen Staaten einerseits und Bayern beziehungsweise Elsaß-Lothringen andererseits bezüglich der wechselseitigen Uebernahme hilfsbedürftig gewordener Staatsangehöriger herbeigeführt werde;
2. den Provinzialausschuß zu beauftragen, in die Prüfung der Frage einzutreten und dem nächsten Provinziallandtage darüber Bericht zu erstatten, ob es sich nicht empfehle, der königlichen Staatsregierung den weiteren Antrag vorzulegen, einen Ausgleich bezüglich der den preussischen Landarmenverbänden durch die Uebernahme hilfsbedürftiger Preußen aus dem Auslande erwachsenden Kosten innerhalb des preussischen Staates in die Wege zu leiten.“

Der Abgeordnete Zweigert beantragt, den Commissionsantrag ad 1 und 2 wie folgt zu formuliren:

„Den Provinzialausschuß zu ersuchen:

1. mit der königlichen Staatsregierung Verhandlungen darüber einzuleiten, in welcher geeigneten Weise die jetzt mangelnde Gegenseitigkeit zwischen den zum Geltungsbereiche des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 gehörigen deutschen Staaten einerseits und Bayern beziehungsweise Elsaß-Lothringen andererseits bezüglich der

wechselseitigen Uebernahme hilfsbedürftig gewordener Staatsangehöriger herbeigeführt werden kann;

2. in die Prüfung der Frage einzutreten (u. s. w. wie in dem Commissionsantrage).

Es wird nach dem Antrage Zweigert einstimmig beschlossen und der Spezialetat nach der Vorlage genehmigt.

Der in einer früheren Sitzung zum Spezialetat verwiesene Antrag des Freiherrn von Plettenberg, betreffend die Beerdigungskosten für aufgefundene Leichen, wurde heute nach dem geschäftsordnungsmäßigen Vorschlage des Abgeordneten Courth dem Provinzialauschusse zur Erwägung und Berichterstattung für die nächste Landtagsession überwiesen.

Der Antrag lautet:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, daß die Beerdigungskosten für aufgefundene Leichen, deren Erstattung von Angehörigen oder Ortsarmen-Verbänden nicht zu erlangen ist, nicht von der Gemeinde des Fundorts, sondern von dem Landarmen-Verbande der Provinz zu tragen sind, eventuell — wenn Letzteres nicht als angängig erscheinen sollte — daß sie in einer besonderen Position auf den Etat der Provinz übernommen werden sollen.“

Während der Sitzung wurde von dem Antragsteller noch folgender Zusatzantrag übergeben:

„Hoher Provinziallandtag wolle beschließen, mit dem früheren Antrage des Antragstellers — betreffend Beerdigungskosten aufgefundener Leichen — auch folgenden Zusatz dem Provinzialauschusse zur Erwägung und Berichterstattung für den nächsten Provinziallandtag zu überweisen:

Die Uebernahme der in vorgenanntem Antrage genannten Beerdigungskosten auf den Etat der Provinz soll eventuell rückwirkend vom 1. Januar 1889 ab stattfinden.“

Derselbe wurde gleichfalls an den Provinzialauschuß verwiesen.

III. Antrag der II. Fachcommission zu den Spezialetats der Provinzial-Irrenanstalten für die Statsjahre 1889/91.

Der Antrag lautet:

„Hoher Landtag wolle beschließen, die Spezialetats der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig, sowie über die Kosten der Unterbringung von Geisteskranken in den Privat-Irrenanstalten zu Waldbreitbach, Aachen, Ebernach und Trier für die Statsjahre vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 und vom 1. April 1890 bis 31. März 1891 zu genehmigen.“

Der Antrag der Commission wird einstimmig angenommen.

IV. Antrag der II. Fachcommission zu dem Spezialetat über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern aus der Rheinprovinz für die Statsjahre 1889/91.

Die Commission beantragt:

„Hoher Landtag wolle beschließen, den Spezialetat über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern aus der Rheinprovinz zu genehmigen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

V. Antrag der II. Fachcommission zu dem Spezialetat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten für die Statsjahre 1889/91.

Die Commission beantragt:

„Hoher Landtag wolle beschließen, den Spezialetat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten für die Stats-

jahre vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 und vom 1. April 1890 bis 31. März 1891 zu genehmigen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

VI. Antrag der I. Fachcommission zu dem Spezialetat für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirtschaftlichen Schulen sowie für die Unterstützung sonstiger landwirtschaftlicher Zwecke für die Etatsjahre vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 und vom 1. April 1890 bis 31. März 1891.

Die Commission beantragt:

„Hoher Landtag wolle den vorbenannten Spezialetat genehmigen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

VII. Antrag der III. Fachcommission zu den Unteretats A und D des Spezialetats der Provinzialstraßen-Verwaltung für die Etatsjahre wie vor.

Die Commission beantragt:

„Hoher Provinziallandtag wolle den Unteretat A für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen, sowie den Unteretat D für die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreis-Begebaues mit der Maßgabe genehmigen, daß dem nächsten Provinziallandtage bezüglich der Verwendung der im Etat zur Unterstützung des Kreis- und Communal-Begebaues vorgesehenen Mittel eine besondere Vorlage gemacht werde.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen und constatirt der Vorsitzende, daß nunmehr der vorgelegte Spezialetat der Provinzialstraßen-Verwaltung nebst sämtlichen dazu gehörigen Unteretats genehmigt sei.

VIII. Bericht und Antrag der I. Fachcommission über das neue Reglement der Provinzial-Feuer-Societät.

(Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt den Vorsitz.)

Die I. Fachcommission beantragt:

„Hoher Provinziallandtag wolle die Ueberschrift „Rheinische Provinzial-Feuer-Societät“ in „Rheinische Provinzialanstalt für Feuerversicherung“ verändern, — ferner den Schlußsatz des §. 42, lautend: „Wissentlich falsche Angaben machen die Versicherung ungültig“ ersetzen durch: „Falsche Angaben des Versicherten entbinden die Societät (Provinzialanstalt) von der Entschädigungsverbindlichkeit“ —, im Uebrigen das Reglement in der von der Commission gegebenen neuen Fassung beschließen und den Provinzialauschuß beauftragen, die nach §. 120 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 erforderliche Genehmigung der zuständigen Herren Minister nachzusuchen, den Provinzialauschuß auch ermächtigen, diejenigen Aenderungen in dem Reglement an Stelle des Provinziallandtages zu beschließen, welche zur Erlangung der staatlichen Genehmigung etwa noch erfordert werden möchten.“

Es wird zunächst entgegen dem Commissionsantrage die Beibehaltung „Rheinische Provinzial-Feuer-Societät“ in der Ueberschrift beschlossen.

Bei der Spezialberatung über die einzelnen Paragraphen des Reglements findet sich zu §. 1 bis incl. 6 nichts zu bemerken und werden dieselben unverändert angenommen.

Bei §. 7 stellt der Abgeordnete Eich den Antrag, die Worte „Ober-Inspektor“ und desgleichen die Worte „und der die Geschäfte des Justitiars zu besorgen hat“ zu streichen. Die Streichungen werden beschlossen und wird sodann der §. 7 in der hiernach veränderten Fassung angenommen.

Anlage K.

Zu §. 8 bis incl. 13 ist nichts zu bemerken und werden dieselben genehmigt.

In §. 14 befindet sich ein Druckfehler, indem es bei Nr. 5 statt „Kasseneintheilung“ heißen muß „Klasseneintheilung.“ Vorbehaltlich der Berichtigung dieses Druckfehlers wird der §. 14 genehmigt.

Zu §. 15 bis incl. 20 ist nichts zu bemerken.

Bei §. 21 stellt der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë den Antrag, die Worte „bei der Landesbank“ zu streichen. Der Antrag von Loë wird mit großer Majorität abgelehnt und der §. 21 in der Fassung der Vorlage angenommen.

§. 22 wird angenommen, desgleichen mit Stimmeneinheit §. 23.

Zu §. 24 bis incl. 29 ist nichts zu bemerken.

Ein zu §. 28 von dem Abgeordneten Brochhoff gestellter Antrag, die Worte „bei Privat-Versicherungsgesellschaften Rückversicherung zu nehmen“ zu ändern in „mit Rückversicherungsgesellschaften Rückversicherungsverträge zu nehmen“ wurde von dem Antragsteller zurückgezogen.

Bei §. 30 stellt der Abgeordnete Bloem den Antrag, diesem Paragraphen denselben Schlußsatz beizufügen wie im §. 31, nämlich: „Der Rechtsweg gegen die bezügliche Verfügung des Direktors ist ausgeschlossen“, und ferner im §. 85 vor §. 31 §. 30 hinzuzusetzen, so daß es dort heißen würde „unter den in den §§. 30, 31 und 66 gedachten Beschränkungen u.“

Der Antrag Bloem wird einstimmig angenommen und werden die §§. 30 und 85 in der nunmehrigen veränderten Fassung genehmigt.

Zu §. 31 bis incl. 41 war nichts zu bemerken.

In §. 42 wird der Schlußsatz der Vorlage „Wissentlich falsche Angaben machen die Versicherung ungültig“ nach dem Commissionsantrage ersetzt durch „Falsche Angaben des Versicherten entbinden die Societät von der Entschädigungsverbindlichkeit.“ Im Uebrigen wird §. 42 angenommen, desgleichen §. 43 bis incl. 49.

Bei §. 50 stellt der Abgeordnete Zweigert den Antrag, am Schluß der I. Klasse die Worte „eine organisirte, von der Gemeinde bezahlte Feuerwehr“ zu ändern in „eine tüchtige, von der Gemeinde unterstützte Feuerwehr.“ Die Aenderung wird mit Stimmenmehrheit beschlossen und der §. 50 mit dieser Aenderung genehmigt.

Zu §. 51 bis incl. 55 fand sich nichts zu bemerken.

In §. 56 ist nach dem angenommenen Antrage des Abgeordneten Bloem aus dem Schlußsatz „Die infolge eines Brandes nothwendig werdenden Abbruchs- und Aufräumungskosten werden nicht vergütet,“ ein besonderer Absatz zu bilden.

Zu §. 57 bis incl. 76 war nichts zu bemerken.

Bei §. 77 beantragt der Abgeordnete Bloem, die Worte „soweit“ und „als dieselben — befriedigt worden“ zu streichen.

Abgeordneter Courth beantragt, nur die Worte „ober, wenn ihnen — Vermögen“ zu streichen und zieht der Abgeordnete Bloem seinen Antrag zu Gunsten des Antrags Courth zurück.

Der Antrag Courth wird angenommen und hat der §. 77 demnach folgende Fassung erhalten:

„Verliert der Versicherte sein Recht auf die Brandentschädigung, so ist die Societät dennoch verpflichtet, dieselbe den eingetragenen bezw. angemeldeten Gläubigern gegen Uebertragung ihrer Rechte soweit zu zahlen, als dieselben aus dem verpfändeten Grundstück wegen ihrer eingetragenen Forderung nicht befriedigt werden.“

Zu §. 78 bis incl. 84 und §. 86 bis zum Schluß war nichts zu bemerken.



Nachdem so die einzelnen Paragraphen mit den vorangegebenen Veränderungen genehmigt waren, wird das ganze Reglement mit diesen Veränderungen einstimmig angenommen.

Der Schlußantrag der Commission:

„Den Provinzialauschuß zu beauftragen, die nach §. 120 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 erforderliche Genehmigung der zuständigen Herren Minister nachzusuchen, den Provinzialauschuß auch zu ermächtigen, diejenigen Aenderungen in dem Reglement an Stelle des Provinziallandtages zu beschließen, welche zur Erlangung der staatlichen Genehmigung etwa noch erfordert werden möchten“

wird gleichfalls einstimmig angenommen.

IX. Antrag der III. Fachcommission bezüglich des Referats des Provinzialauschusses, betreffend Uebernahme des Communalweges von Essen nach Gelsenkirchen.

Anlage L.

(Der Vorsitzende Fürst zu Wied nimmt den Vorsitz wieder ein.)

Die Commission beantragt:

„Hoher Landtag wolle die Beschlußfassung über den Antrag auf Uebernahme des Communalweges von Essen nach Gelsenkirchen bis auf weiteres vertagen, dagegen dem Provinzialauschusse anempfehlen, den beteiligten Gemeinden zum provinzialstraßenmäßigen Ausbau des in Rede stehenden Weges einen Zuschuß aus Provinzialmitteln unter der Bedingung zu gewähren, daß der Kostenanschlag durch Organe der Provinz angefertigt und der Ausbau des Weges durch Organe der Provinz bewirkt werde.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

X. Antrag der III. Fachcommission bezüglich des Referats des Provinzialauschusses, betreffend Uebernahme der Straße von Andernach nach Mayen und von Odenthal nach Schlebusch als Provinzialstraße.

Der Antrag der Commission lautet:

„Hoher Provinziallandtag wolle die Beschlußfassung

- a. über den Antrag des Kreislandraths zu Mayen auf Uebernahme der Aktienstraße von Andernach nach Mayen bis auf Weiteres mit der Maßgabe vertagen, daß die Provinzialverwaltung behufs weiterer Erörterung der Angelegenheit mit der Anfertigung eines Kostenanschlags beauftragt wird;
- b. über den Antrag des Bürgermeisters von Odenthal auf Uebernahme der Straße von Schlebusch nach Odenthal aus den vom Provinzialauschusse in dem gedruckten Referate zur Geltung gebrachten Gründen bis auf Weiteres vertagen.“

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluß erhoben.

XI. Antrag der III. Fachcommission zu dem Referate des Provinzialauschusses über die Petition von Bewohnern des oberen Wiedthales um Weiterführung der Wiedthalsstraße.

Anlage M.

Die III. Fachcommission beantragt:

„Hoher Provinziallandtag wolle die Petition ablehnen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

XII. Antrag der III. Fachcommission bezüglich der Zuweisung der königlichen Staatsregierung, betreffend die Uebernahme der Aktienstraße Aachen-Cupen.

Die Commission beantragt:

„Hoher Landtag wolle beschließen, von einem käuflichen Erwerb der Aktienstraße Aachen-Cupen Abstand zu nehmen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

XIII. Antrag der III. Fachcommission bezüglich des Antrags der Stadt Remscheid auf Beihilfe für die Morsbachstraße.

Die Commission beantragt:

„Hoher Landtag wolle den Antrag dem Provinzialauschusse zur eventuellen Berücksichtigung empfehlen.“

Es wird dem Antrage gemäß beschlossen.

XIV. Antrag der III. Fachcommission bezüglich des Gesuchs um Beseitigung von Ulmenbäumen an der Geldern-Emmericher Provinzialstraße.

Die Commission beantragt:

„Hoher Landtag wolle das Gesuch dem Provinzialauschusse zur Erledigung überweisen.“

Es wird hiernach beschlossen.

XV. Die Nummern 15, 16 und 17 der Tagesordnung, betreffend Ertheilung von Rechnungs-Dechargen werden mit Zustimmung der Versammlung verbunden und wird die Dechargirung folgender Rechnungen beschlossen:

A. auf Antrag der I. Fachcommission die Rechnungen:

1. der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1886;
2. der Rheinischen Provinzialhülfskasse pro 1886/87;
3. der Naturalrechnung über die Schreibmaterialien der Provinzial-Centralverwaltungsbehörde pro 1887/88;
4. über den Fonds für Kunst und Wissenschaft pro 1886/87;
5. „ die Viehentschädigungsfonds pro 1886/87;
6. „ „ Verwaltung des Rittergutes Desdorf pro 1886/87;
7. „ „ Einnahmen und Ausgaben für niedere landwirthschaftliche Schulen und sonstige landwirthschaftliche Zwecke pro 1886/87;
8. über die Hengstföргеgebühren pro 1886/87;
9. der Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier pro 1886/87;

B. auf Antrag der II. Fachcommission:

1. Rechnung über den Fonds zur Fürsorge für die Epileptiker der Rheinprovinz pro 1886/87;
2. Rechnung über den Fonds zur Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Zbioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten pro 1886/87;
3. Rechnung der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig pro 1885/86;
4. desgleichen über den allgemeinen Baufonds der Provinzialanstalten pro 1886/87;
5. desgleichen über das Regulirungsconto der Irrenanstaltsbaufonds;
6. desgleichen über das Taubstummenwesen der Rheinprovinz pro 1886/87;
7. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler pro 1885/86;
8. Baurechnung über die Vergrößerung der Isolirabtheilungen in der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn;
9. Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Cöln pro 1886/87;
10. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt Bonn pro 1886/87;
11. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt Andernach pro 1886/87;
12. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Blindenanstalt Düren pro 1886/87;
13. Geld- und Naturalienrechnungen des Landarmenhauses zu Trier pro 1886/87;
14. Rechnung über die Kosten der Zwangserziehung verwahrloster Kinder pro 1886/87;
15. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt Düren pro 1886/87;

16. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt Grafenberg pro 1886/87;
17. Rechnung der Rheinischen Landarmenverwaltung pro 1886/87.

C. auf Antrag der III. Fachcommission:

1. der Geld- und Baurechnung über den Fonds zu Provinzialstraßen-Neu- und Umbauten, sowie Zahlung von Chaussée-Neubauprämien für Kunststraßen pro 1885/86;
2. derselben Rechnung pro 1886/87;
3. der Rechnung über den Spezialetat der Provinzial-Straßenverwaltung pro 1886/87;
4. der Rechnung über den Fonds zur Gewährung von Wittwen- und Waifengeldern an die Hinterbliebenen von Provinzial-Straßenmeistern, Aufsehern und Wärtern pro 1886/87;
5. der Geld- und Baurechnung der Provinzial-Straßenverwaltung pro 1885/86;
6. der Rechnung über den Reservefonds zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der Provinzial-Straßenverwaltung pro 1886/87;
7. über den Sammelfonds zu Zwecken der Provinzial-Straßenverwaltung pro 1886/87;
8. über den Fonds zur Unterstützung des Kreis- und Communalwegebaues pro 1886/87;
9. über den Betriebsfonds für den Steinbruch Petersberg pro 1886/87.

XVI. Hauptetat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Statsjahre 1889/91.

Derselbe wird für genehmigt erklärt und ist die Versammlung zugleich damit einverstanden, daß in den betreffenden Spezialetats diejenigen Nichtigstellungen noch vorgenommen werden, welche mit Rücksicht auf die Wahl des neuen Direktors der Landesbank und eines neuen Landesraths erforderlich geworden sind.

XVII. Bericht der zur Begutachtung des Entwurfes einer Haubergordnung für den Kreis Altenkirchen gewählten Commission.

Der Bericht der Commission lautet:

„Die Commission erkennt an, daß die neue Haubergordnung wesentliche Verbesserungen gegenüber den älteren Haubergordnungen enthalte. Besonders werden die Fortschritte bezüglich der gewährten Möglichkeit, nunmehr die nothwendigen Fortschreibungen im Grundbuche vornehmen zu können, anerkannt. Ferner finden die Bestimmungen über den Schöffenrath und die Anstellung eines Forstbeamten Anerkennung. Dagegen kann die Commission nicht unterlassen, ihr Bedauern darüber auszusprechen, daß in dem neuen Entwurfe die gleiche Stimmberechtigung eines jeden Genossen beibehalten wird und nicht die Stimmberechtigung nach der Zahl der Antheile bemessen werden soll.“

Die Commission beschließt demnach den vorliegenden Entwurf unverändert dem Hohen Landtage zur Annahme einstimmig zu empfehlen.“

Der Antrag der Commission auf unveränderte Annahme des Entwurfs wird einstimmig angenommen.

Hierauf schließt der Vorsitzende die Sitzung und beraumt die Schlußsitzung auf Mittwoch Vormittag 10 Uhr an. Tagesordnung: sämtliche noch nicht erledigten Vorlagen.

(Schluß der Sitzung 4 1/2 Uhr.)

B. w. o.

Der Vorsitzende:

Wilhelm Fürst zu Wied.

Die Schriftführer:

Graf von Kesselrode. von Hagen.